

ZBB 2008, 421

BGB §§ 133, 157, 765, 767; InsO §§ 131, 144; ZPO § 286

Wiederaufleben von akzessorischen Sicherheiten nach Insolvenzanfechtung durch Befriedigungsleistung

OLG München, Urt. v. 19.06.2008 – 24 U 737/07, WM 2008, 2112

Leitsätze:

- 1. Dem Schreiben eines Kreditinstitutes, eine vom Bürgen gestellte Sicherheit sei als „gegenstandslos“ zu den Akten genommen worden, kann bei der gebotenen Interessengerechten Auslegung kein rechtsgeschäftliches Angebot entnommen werden, dass das Kreditinstitut auf seine Rechts aus § 144 InsO in Zukunft verzichte.**
- 2. Der Anspruch eines Kreditinstitutes aus einer akzessorischen Sicherheit (hier: Bürgschaft des GmbH-Geschäftsführer-ge-sellschafters) lebt infolge einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter ohne weiteres kraft Gesetztes rückwirkend mit der Forderung gegen den Hauptschuldner wieder auf.**